

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Folgeänderungen zur Neufassung des Dritten und Vierten Kapitels des SGB III
- ▶ Fundstelle: VerbesserungsG Eingliederung Arbeitsmarkt (BGBl. I 2011, 2854; BStBl. I 2011, 1314)

§ 32b

Progressionsvorbehalt

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
 zuletzt geändert durch VerbesserungsG Eingliederung Arbeitsmarkt v. 20.12.2011
 (BGBl. I 2011, 2854; BStBl. I 2011, 1314)

- (1) ¹Hat ein zeitweise oder während des gesamten Veranlagungszeitraums unbeschränkt Steuerpflichtiger oder ein beschränkt Steuerpflichtiger, auf den § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Anwendung findet,
1. a) Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Zuschüsse zum Arbeitsentgelt, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Insolvenzgeld, Arbeitslosenhilfe, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld, Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag, Unterhaltsgeld als Zuschuss, Eingliederungshilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz, das aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierte Unterhaltsgeld und sowie Leistungen nach § 10 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, die dem Lebensunterhalt dienen; Insolvenzgeld, das nach **§ 170** Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch einem Dritten zusteht, ist dem Arbeitnehmer zuzurechnen,
 - b) vergleichbare Lohnersatzleistungen nach dem Fünften, Sechsten oder Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder Siebten Buch Sozialgesetzbuch, der Reichsversicherungsverordnung, dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte,
 - c) Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, die Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz sowie den Zuschuss nach § 4a der Mutterschutzverordnung oder einer entsprechenden Landesregelung,

EStG § 32b

- d) Arbeitslosenbeihilfe oder Arbeitslosenhilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz,
 - e) Entschädigungen für Verdienstausschlag nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045),
 - f) Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld nach dem Bundesversorgungsgesetz,
 - g) nach § 3 Nr. 28 steuerfreie Aufstockungsbeträge oder Zuschläge,
 - h) Verdienstausschlagentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz,
 - i) (aufgehoben),
 - j) Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz oder
2. ausländische Einkünfte, die im Veranlagungszeitraum nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen haben; dies gilt nur für Fälle der zeitweisen unbeschränkten Steuerpflicht einschließlich der in § 2 Abs. 7 Satz 3 geregelten Fälle; ausgenommen sind Einkünfte, die nach einem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen im Sinne der Nummer 4 steuerfrei sind und die nach diesem Übereinkommen nicht unter dem Vorbehalt der Einbeziehung bei der Berechnung der Einkommensteuer stehen,
 3. Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung steuerfrei sind,
 4. Einkünfte, die nach einem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen unter dem Vorbehalt der Einbeziehung bei der Berechnung der Einkommensteuer steuerfrei sind,
 5. Einkünfte, die bei Anwendung von § 1 Abs. 3 oder § 1a oder § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 im Veranlagungszeitraum bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens unberücksichtigt bleiben, weil sie nicht der deutschen Einkommensteuer oder einem Steuerabzug unterliegen; ausgenommen sind Einkünfte, die nach einem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen im Sinne der Nummer 4 steuerfrei sind und die nach diesem Übereinkommen nicht unter dem Vorbehalt der Einbeziehung bei der Berechnung der Einkommensteuer stehen,
- bezogen, so ist auf das nach § 32a Abs. 1 zu versteuernde Einkommen ein besonderer Steuersatz anzuwenden. ²Satz 1 Nr. 3 gilt nicht für Einkünfte
1. aus einer anderen als in einem Drittstaat belegenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätte,
 2. aus einer anderen als in einem Drittstaat belegenen gewerblichen Betriebsstätte, die nicht die Voraussetzungen des § 2a Abs. 2 Satz 1 erfüllt,

3. aus der Vermietung oder der Verpachtung von unbeweglichem Vermögen oder von Sachinbegriffen, wenn diese in einem anderen Staat als in einem Drittstaat belegen sind, oder
 4. aus der entgeltlichen Überlassung von Schiffen, sofern diese ausschließlich oder fast ausschließlich in einem anderen als einem Drittstaat eingesetzt worden sind, es sei denn, es handelt sich um Handelsschiffe, die
 - a) von einem Vercharterer ausgerüstet überlassen, oder
 - b) an in einem anderen als in einem Drittstaat ansässige Ausrüster, die die Voraussetzungen des § 510 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs erfüllen, überlassen, oder
 - c) insgesamt nur vorübergehend an in einem Drittstaat ansässige Ausrüster, die die Voraussetzungen des § 510 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs erfüllen, überlassen worden sind, oder
 5. aus dem Ansatz des niedrigeren Teilwerts oder der Übertragung eines zu einem Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsguts im Sinne der Nummern 3 und 4.
- ³§ 2a Abs. 2a gilt entsprechend.

(1a)–(2) *unverändert*

(3) ¹Die Träger der Sozialleistungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 haben die Daten über die im Kalenderjahr gewährten Leistungen sowie die Dauer des Leistungszeitraums für jeden Empfänger bis zum 28. Februar des Folgejahres nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch amtlich bestimmte Datenfernübertragung zu übermitteln, soweit die Leistungen nicht auf der Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5) auszuweisen sind; § 41b Abs. 2 und § 22a Abs. 2 gelten entsprechend. ²Der Empfänger der Leistungen ist entsprechend zu informieren und auf die steuerliche Behandlung dieser Leistungen und seine Steuererklärungspflicht hinzuweisen. In den Fällen des § 170 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist Empfänger des an Dritte ausgezahlten Insolvenzgeldes der Arbeitnehmer, der seinen Arbeitsentgeltanspruch übertragen hat

Autorin: Dr. Julia **Wilhelm**, Regierungsoberärztin, Finanzamt Offenbach am Main I
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

J 11-1 **Gegenstand der Änderungen:** Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und Abs. 3 Satz 3 werden redaktionell geändert. Der bisherige Verweis auf § 188 SGB III wird durch einen Verweis auf § 170 SGB III ersetzt.

J 11-2 **Rechtsentwicklung:**

► **zur Gesetzesentwicklung bis 2003** s. § 32b Anm. 2.

► **BEEG v. 5.12.2006** (BGBl. I 2006, 2748; BStBl. I 2007, 3): In Abs. 1 Nr. 1 wird Buchst. j. angefügt, um der stfreien Leistung des Elterngelds nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz Rechnung zu tragen.

► **JStG 2007 v. 13.12.2006** (BGBl. I 2006, 2878; BStBl. I 2007, 28): In Abs. 1 Nr. 2 wird nach dem Semikolon der 2. Halbsatz angefügt. Abs. 1 Nr. 3 wird durch Abs. 1 Nr. 3–5 ersetzt. In Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird mit Satz 2 eine Regelung zur Berücksichtigung des ArbN-Pauschetrags und von WK bei der Ermittlung der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit eingefügt. Außerdem werden in Abs. 2 die Sätze 2 und 3 angefügt.

► **JStG 2009 v. 19.12.2008** (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74): Durch das JStG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74) wird § 32b in drei Bereichen geändert: Abs. 1 Satz 1 Einleitungssatz und Nr. 5: Im Einleitungssatz und in Nr. 5 wird jeweils „§ 50 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2“ durch „§ 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4“ ersetzt und damit eine redaktionelle Anpassung an die Neufassung des § 50 vollzogen. Im neu eingefügten Abs. 1 Satz 2 werden bestimmte innerhalb der Mitgliedstaaten der EU bzw. des EWR-Abkommens erzielte Einkünfte, die nach einem DBA stfrei sind, vom Anwendungsbereich der Vorschrift ausgeschlossen. Abs. 1 Satz 3 enthält einen Verweis auf § 2a Abs. 2a, der die Begriffe „Drittstaat“, „Drittstaaten-Körperschaft“ und Drittstaaten-Kapitalgesellschaft“ definiert.

► **DNeuG v. 5.2.2009** (BGBl. I 2009, 160): In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c wurde die Angabe „Zuschuss nach § 4a der Mutterschutzverordnung oder einer entsprechenden Landesregelung“ durch die Wörter „Zuschuss bei Beschäftigungsverboten für die Zeit vor oder nach einer Entbindung sowie für den Entbindungstag während einer Elternzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften“ ersetzt.

► **Durch das VerbesserungsG Eingliederung Arbeitsmarkt v. 20.12.2011** (BGBl. I 2011, 2854; BStBl. I 2011, 1314) wurden das Dritte und Vierte Kapitel des SGB III neu gefasst. Nunmehr regelt § 170 SGB III, dass im Falle der Abtretung des Arbeitsentgelts an Dritte durch die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer vor Antragstellung auf Insolvenzgeld, dem Dritten der An-

spruch auf Insolvenzgeld zusteht. Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Änderung. Die Verweisungen in § 32b wurden entsprechend angepasst.

Zeitlicher Anwendungsbereich: Das VerbesserungsG Eingliederung Arbeitsmarkt trat nach seinem Art. 51 am 1.4.2012 in Kraft. Die Änderungen in § 32b sind mangels besonderer Anwendungsvorschrift gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 idF des BeitrRLUmsG (BGBl. I 2011, 2592; BStBl. I 2011, 1171) ab VZ 2012 anzuwenden. J 11-3

Grund und Bedeutung der Änderung: Die Regelung über den Progressionsvorbehalt für Insolvenzgeld, das nach § 170 Abs. 1 SGB III einem Dritten zusteht, wird inhaltlich nicht geändert. Danach ist das Insolvenzgeld, das nach Abtretung einem Dritten zusteht, für Zwecke des Progressionsvorbehalts weiterhin dem ArbN zuzurechnen. Auch für die in Abs. 3 Satz 3 geregelte Pflicht der Träger der Sozialleistungen iSd. Abs. 1 Nr. 1 zur Information des Empfängers der Leistungen über die Übermittlung der Daten bzgl. der im Kj, gewährten Leistungen gilt in den Fällen des § 170 Abs. 1 SGB III der ArbN als Empfänger des an Dritte ausgezahlten Insolvenzgelds. J 11-4

